

Leiner in Leipzig.

1230. **Philippson, M.**, Geschichte Heinrichs des Löwen, Herzogs v. Baiern u. Sachsen u. der welfischen u. staufischen Politik seiner Zeit. 1. Bd. gr. 8. Geh. * 1½ ₰

Lüderig'sche Verlagsbuchh. in Berlin.

1231. **Sammlung** gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge hrsg. v. R. Virchow u. F. v. Holtendorff. 23. Hft. gr. 8. Subscr.-Pr. * ⅙ ₰; Ladenpr. * ¼ ₰
Inhalt: Über die Mittel, Licht u. Wärme zu erzeugen. Von G. F. Rammeisberg.

Ztiller'sche Hofbuchh. in Schwerin.

1232. **Beiträge** zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherzogl. statist. Bureau zu Schwerin. 5. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. In Comm. * 1½ ₰
1233. **Jahrbücher** d. Vereins f. mecklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde, aus den Arbeiten d. Vereins hrsg. v. G. C. F. Lisch. 31. Jahrg. gr. 8. 1866. In Comm. Geh. * 1½ ₰
1234. — dieselben. Register üb. die ersten 30 Jahrgänge. Angefertigt v. J. G. C. Ritter. 4. Register. 1. Hft. gr. 8. 1866. In Comm. * 1 ₰

Stuhr'sche Buchh. in Berlin.

1235. **Waligorski, v.**, zum Grenzverkehre m. Rußland u. dem Königr. Polen. gr. 8. In Comm. Geh. * ¼ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zum Leipziger Commissionswesen.

Der Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein war von einem seiner Mitglieder veranlaßt, sich darüber klar zu werden, wie weit nach den bestehenden Einrichtungen in Leipzig der einzelne Committent in die Hände seines Commissionärs gegeben sei. Es stellte sich nämlich heraus, daß in dem Statut der Bestellanstalt sich der Passus befand, daß alles für einen Auswärtigen bei der Bestellanstalt Eingehende so lange an den bisherigen Commissionär abzuliefern sei, bis dieser selbst erkläre, die Commission nicht mehr zu besorgen.

Augenscheinlich war diese Bestimmung im Interesse einer gesicherten Ordnung getroffen, und hatte ja auch seit dem Bestehen der Bestellanstalt bei dem meist freundschaftlichen, durchweg geschäftlich coulanten Verkehr zwischen Commissionär und Committent niemals Anlaß zu einem Bedenken gegeben. Nachdem ein solcher Fall aber einmal eingetreten, mußte sich nothwendigerweise die zweischneidige Schärfe dieser Bestimmung herauskehren.

Bei einem beabsichtigten Commissionswechsel war durch dieselbe der Committent von dem guten Willen des Commissionärs abhängig gemacht, abgesehen von den doch auch denkbaren Fällen, wo die factische Unmöglichkeit, eine Erklärung abzugeben, vorliegt.

Unser Verein glaubte diese ihm durch besondere Umstände gewordene Erfahrung dahin benutzen zu müssen, dieselbe unserem verehrten Börsenvorstand mitzutheilen mit der Bitte, das Nöthige veranlassen zu wollen, um das Statut der Bestellanstalt dahin zu erweitern, daß es neben der nöthigen Ordnung die Interessen aller Glieder des Buchhandels sicherte.

Unser Börsenvorstand überwies unsere Eingabe dem Verein der Leipziger Buchhändler. Das von den Deputirten desselben erhaltene Antwortschreiben glaubte der Unterzeichnete der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen, um dadurch den Dank des Hamburg-Altonaer Vereins auszudrücken für die Bereitwilligkeit, mit welcher der Verein der Leipziger Buchhändler darauf eingegangen ist, die im Interesse der Committenten erhobenen Bedenken zu beseitigen.

Hamburg, 24. Januar 1867.

Jean Paul Friedr. Eugen Richter.

Die empfangene Antwort lautet:

An den Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein in Hamburg.

Ihr in Angelegenheit der Leipziger Bestellanstalt unterm 20. August an den Vorstand des Börsenvereins gerichtetes Schreiben hat derselbe, da die genannte Anstalt ein zum Ressort des Börsenvereins nicht gehörendes Institut des Leipziger Buchhändlervereins ist, uns zur Erledigung überwiesen. In Folge dessen haben wir den Inhalt dieses Schreibens in unserer letzten Sitzung zur Besprechung gebracht, deren Ergebnis wir uns in Nachstehendem mitzutheilen beehren.

Sie haben aus Veranlassung des — — —'schen Falles darauf angetragen, daß der bei unserer Bestellanstalt bisher geltend gewesene Gebrauch, wonach ein Commissionär zur Empfangnahme der bei ihr für seine Committenten eingehenden Scripturen so lange als allein berechtigt angesehen wird, bis nicht von seiner Seite eine Erklärung, daß er die betreffende Commission nicht mehr besorge, erfolgt ist, in Wegfall gebracht

werde, indem dadurch nur der Commissionär geschützt, das Interesse der auswärtigen Buchhändler aber gefährdet erscheine.

Wie unsere Bestellanstalt — zunächst allerdings eine Dienerin des Leipziger Geschäfts, doch aber auch und in nicht geringem Maße eins der zweckmäßigsten Förderungsmittel der geschäftlichen Ordnung im Buchhandel überhaupt — stets darauf Bedacht genommen hat, durch keine ihrer Einrichtungen den Interessen der auswärtigen Geschäftsfreunde zu nahe zu treten, so ist auch bei jener Bestimmung, welche sich noch aus der Zeit herschreibt, wo die Bestellanstalt zunächst nur von einer Anzahl von Commissionären begründet wurde, um erst später durch Anschluß des gesammten Leipziger Buchhandels zu einem unserm Verein angehörenden Institut zu werden, von jenen ursprünglichen Begründern gerade die Schätzung der buchhändlerischen Solidität überhaupt ausdrücklich beabsichtigt worden; es war auch diese Bestimmung während der langen Zeit des Bestehens der Anstalt bisher weder von neu engagirten Commissionären, noch auch von auswärtig angefochten worden, wie denn überhaupt Fälle, in denen dieselbe zur Anwendung zu bringen gewesen wäre, bis auf jenes Vorkommniß neuern Datums eigentlich gar nicht eingetreten sind.

Obgleich uns daher die in Ihrem Schreiben ausgesprochenen Besorgnisse als doch vielleicht etwas zu weit gehende erscheinen wollen, so können wir andererseits, jezt von Ihnen darauf aufmerksam gemacht, doch nicht in Abrede stellen, daß jene Bestimmung, ihre strengsten Konsequenzen angenommen, allerdings auch die Möglichkeit unangenehmer Anzutraglichkeiten in sich schließt.

Aus dieser Rücksicht und weil wir selbst nur wünschen können, daß von den Einrichtungen unserer Bestellanstalt auch der Schein, als ob dieselbe für irgend Jemand Partei nehme, fern gehalten werde, haben wir beschlossen, diese Bestimmung lieber ganz fallen zu lassen.

Wir werden demgemäß von nun an jeden neu engagirten Commissionär, sofern er im Zweifelsfalle sich als solcher in genügender Weise zu legitimiren vermag, zur Empfangnahme der betreffenden Eingänge für berechtigt ansehen, ohne die Genehmigung des zeitherigen Commissionärs zur Bedingung zu machen.

In der Hoffnung, die Angelegenheit hiermit zur allseitigen Zufriedenstellung erledigt zu haben, verbleiben wir mit der Versicherung der größten Hochachtung

Leipzig, den 16. Oct. 1866.

Die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Härtel.
Otto Holze.

Miscellen.

Büchersendungen nach Rußland betreffend. — Das General-Postamt in Berlin hat unterm 2. Februar folgende Bekanntmachung erlassen: „Nach einer Mittheilung der kaiserlich russischen Post-Verwaltung ist das russische Porto für diejenigen Fahrpost-Sendungen, deren Inhalt lediglich aus Büchern besteht, wesentlich ermäßigt worden. Auf den Begleitbriefen resp. Begleit-Adressen zu den Büchersendungen nach Rußland muß ausdrücklich angegeben sein, daß der Inhalt derselben aus Büchern besteht. Den Büchersendungen müssen ebenso, wie allen übrigen Päckereisendungen nach Rußland, zwei gleichlautende Declarationen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden, welche genau den Inhalt, die Anzahl der Gegenstände und den Werth derselben bezeichnen. Ueber die Höhe des Tarifs für Büchersendungen nach Rußland ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.“